

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen

World Café Europe,

nach seiner Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München führt er den Zusatz e.V. **und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

- (2) Sitz des Vereins ist München.
(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Der Verein verfolgt den Zweck, die Völkerverständigung zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere **im Dialog und in Zusammenarbeit mit NGOs und interessierten Bürgern** verwirklicht. **Dies erfolgt insbesondere** durch
- a) Organisation von Diskussionsforen auf europäischer, **nationaler und regionaler** Ebene zur Entwicklung gemeinsamer sozialer und kultureller Wertevorstellungen,
 - b) Durchführung von **Projektveranstaltungen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene** zum Austausch von **sozialen und politischen** Fragestellungen und Problemlösungen mit europäischem Bezug.

Dadurch soll die weltweite Freundschaft gepflegt und der interkulturelle Austausch gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Verein.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Unternehmensbeteiligung / Unternehmensgründung

Der Verein kann sich an Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen gründen, die geeignet sind, den Satzungszweck zu fördern.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit erfolgen.
- (4) Hat ein Mitglied die Vereinspflichten grob verletzt, kann es mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit getroffen wird, vom Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Beiträge werden von den Mitgliedern des Vereins weder für die Aufnahme in den Verein noch für die laufende Mitgliedschaft erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Vereinsvorstandes endet, außer im Todesfall,
 - a) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,

- b) nach Ablauf von 5 Jahren seit der Bestellung,
 - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. **Die Mitgliederversammlung kann einen, mehrere oder alle Mitglieder des Vereinsvorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.**
- (4) Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Erbringt ein Vorstandsmitglied aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung Leistungen für den Verein, die über die üblichen Organpflichten hinausgehen, kann es hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich, durch Telefax oder E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 30 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Soll in einer Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung abgestimmt werden, so ist der geänderte Wortlaut in der jeweiligen Satzungsvorschrift in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsvorschlag
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern das Gesetz oder diese

Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch einschriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied ist zulässig.

- (6) Beschlüsse, für die eine einfache Mehrheit vorgesehen ist, können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, falls sich alle Mitglieder mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Beschlussfassung durch Telefax oder E-Mail erfolgt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine noch zu bestimmende **juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere** steuerbegünstigte Körperschaft zwecks **Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung**, mit der Auflage, das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 10 Allgemeine Bestimmung

Der Verein trägt die Kosten seiner Gründung selbst.